

Beschleunigung des Verfahrens bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Anhang zur 4. BImSchV bis zur Genehmigungserteilung (§4 BImSchG)

1. Antragsinhalt und Antragsunterlagen nach §§ 3ff. der 9. BImSchV

Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage (Anlage 1 der 4. BImSchV, §§ 4 und 16 BImSchG) errichtet, betrieben (§4 BImSchG) oder wesentlich geändert (§16 BImSchG), ist dafür ein Antrag zu stellen. Sobald der Antragsteller die Behörde vom geplanten Vorhaben unterrichtet, wird in einem Vorgespräch über das Genehmigungsverfahren beraten (§2 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Der Antrag muss enthalten (vgl. §3 Satz 1 der 9. BImSchV):

- die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers,
- die Angabe, ob eine Genehmigung oder ein Vorbescheid beantragt wird und im Falle eines Antrags auf Genehmigung, ob es sich um eine Änderungsgenehmigung handelt, ob eine Teilgenehmigung oder ob eine Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt wird,
- die Angabe des Standortes der Anlage, bei ortsveränderlicher Anlage die Angabe der vorgesehenen Standorte,
- Angaben über Art und Umfang der Anlage,
- die Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Anlage in Betrieb genommen werden soll.

Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind (vgl. §4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Die Checkliste sowie Antragsformulare im Bayern Portal unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/73998082413> sind zu verwenden. Ebenso wird es dringend empfohlen, einen qualifizierten Fachplaner zu beauftragen, der bei der Antragstellung unterstützt und bereits bei dem Vorgespräch anwesend ist.

2. Einreichung der Antragsunterlagen, Verfahrensablauf nach §7 der 9. BImSchV

Nach Eingang des Antrags bestätigt die Behörde diesen (§6 der 9. BImSchV).

Innerhalb eines Monats wird der Genehmigungsantrag auf Vollständigkeit geprüft. Die Antragsunterlagen müssen den Anforderungen der §§ 3 und 4 der 9. BImSchV entsprechen, §7 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV. Die Frist kann um zwei Wochen verlängert werden (§7 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Wird festgestellt, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig sind, wird der Antragsteller aufgefordert, den Antrag und die Unterlagen innerhalb einer Frist zu ergänzen (§7 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Es besteht die Möglichkeit, vor Antragstellung dem Sachgebiet Umweltrecht einen Entwurf zur unverbindlichen Vorabstimmung zukommen zu lassen.

Sind die Unterlagen vollständig, wird der Antragsteller über die zu beteiligenden Behörden, die sogenannten Träger öffentlicher Belange, und den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens in

Kenntnis gesetzt (§7 Abs. 2 der 9. BImSchV). Die Träger öffentlicher Belange werden aufgefordert, ihre Stellungnahme innerhalb von einem Monat abzugeben (§11 der 9. BImSchV).

